



Bereich: Finanzen
Az:
Datum: 02.02.2018

2018/026
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2018	
Rat der Stadt	01.03.2018	

Betreff

Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018 des EUV für
a) Teilbetrieb VII - Dienstleistungen
b) Teilbetrieb IX - Straßeninfrastruktur

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem Wirtschaftsplan 2018 des EUV für den

- a) Teilbetrieb VII – Dienstleistungen (Anlage 2)
- b) Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur (Anlage 3)

mit folgenden Änderungen zu:

- a) Teilbetrieb VII = Position 1.2 Reduzierung der Erstattungen durch die Stadt Castrop-Rauxel von 358.260 € auf 315.577 €
- b) Teilbetrieb IX = Position 1.1 Reduzierung der Erstattungen durch die Stadt Castrop-Rauxel von 8.073.036 € auf 6.764.268 €.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
1. BG / Kämmerer

Sachverhalt

Gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung über das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel,“ bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates, insbesondere Gebührensatzungen und Kalkulationsgrundlagen (Wirtschaftspläne) von Teilbetrieben des EUV, in denen Erstattungsleistungen der Stadt vorgesehen sind.

1. Teilbetrieb VII – Dienstleistungen

Der EUV erbringt für die Stadt Castrop-Rauxel vertraglich vereinbarte Dienstleistungen, deren Kosten durch die Stadt Castrop-Rauxel zu erstatten sind. Bei den zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich um

- a) Fahrbereitschaft des Bürgermeisters,
- b) die Abwicklung von Grundsteuerangelegenheiten,
- c) den betrieblichen und operativen Umweltschutz.

Der EUV ist verpflichtet, die Kalkulationsgrundlagen für die Erstattungsleistungen frühzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Stadt vorzulegen. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Veranschlagungen werden am Ende des Wirtschaftsjahres nach den tatsächlich erbrachten Aufwendungen abgerechnet.

Der Gesamtwirtschaftsplan 2018 des EUV liegt vor. Für den Teilbetrieb VII - Dienstleistungen – (s. Anlage 2) geht der EUV unter Punkt 1. 2 von Erstattungsleistungen seitens der Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von 358.260 € aus.

Aufgrund der im Rahmen des Haushaltssanierungsplans (HSP) unter der Maßnahme Nr. A 75 festgelegten Beträge für die Abwicklung von Grundsteuerangelegenheiten sowie für den betrieblichen und operativen Umweltschutz in Höhe von 251.637 € können für das Jahr 2018 die Erstattungsleistungen durch die Stadt wie folgt anerkannt werden:

a) Fahrbereitschaft für den Bürgermeister	63.940 €	(2017 - 63.940 €)
b) Abwicklung von Grundsteuerangelegenheiten	74.125 €	(2017 - 74.125 €)
c) Betrieblicher und operativer Umweltschutz	177.512 €	(2017 - 177.512 €)
Vorauszahlungen 2018 insgesamt	315.577 €	(2017 - 315.577 €).

Bei Gegenüberstellung des vom EUV kalkulierten Erstattungsbetrages von 358.260 € und des anzuerkennenden Erstattungsbetrages von 315.577 € errechnet sich eine Differenz von 42.683 €.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die tatsächlichen Aufwendungen des EUV nach Abschluss des Wirtschaftsjahres und Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses abzurechnen.

2. Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur

Der EUV erbringt im Teilbetrieb IX auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages für die Stadt Castrop-Rauxel Dienstleistungen im Bereich „Straßeninfrastruktur und Sportplatzunterhaltung“. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind dem EUV durch die Stadt zu erstatten.

Auch bezogen auf diese Leistungen ist der EUV verpflichtet, die Kalkulationsgrundlagen für die Erstattungsleistungen frühzeitig vor dem Wirtschaftsjahr der Stadt vorzulegen. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Veranschlagungen werden am Ende des Wirtschaftsjahres nach den tatsächlich erbrachten Aufwendungen abgerechnet.

Im Wirtschaftsplan 2018 hat der EUV für den Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur – (s. Anlage 3) eine Erstattung seitens der Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von 8.073.036 € veranschlagt.

Aufgrund der im Rahmen des HSP unter den Maßnahme Nr. A 76 – A79, A 84, A 91 und A 96 verbindlich festgelegten Höchstbeträge für die jeweiligen Dienstleistungen, Aufwendungen, Gebühren u.s.w., kann nur ein grundsätzlicher Erstattungsbetrag in Höhe von 6.764.268 € anerkannt werden.

Bei Gegenüberstellung des vom EUV kalkulierten Erstattungsbetrages von 8.073.036 € und des anzuerkennenden Erstattungsbetrages von 6.764.268 € errechnet sich eine Differenz von 1.308.768 €.

Investitionen

Der EUV kann nur die Investitionen durchführen, die in der Investitions-Dringlichkeitsliste 2018 enthalten und im städtischen Haushalt zu finanzieren sind.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	7.079.845 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	7.079.845 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	7.079.845 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	7.079.845 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 61.01.525700 - 6.764.268 €,
11.30.525700 - 63.940 €
11.09.525700 - 251.637 €

NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2018	2019	2020	2021	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	7.079.845 €	€	€	€	7.079.845 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.